

Vorlage-Nr.: **0422-2016/DaDi**
 Aktenzeichen: **519-005**
 Fachbereich: **910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken**
 Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung
 Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung des Gesellschaftsvertrages der "Zentrum der medizinischen Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH"**

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschaftsvertrag der „Zentrum der medizinischen Versorgung (MVZ) GmbH“ wird wie nachfolgend beschlossen geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb medizinischer Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V als ärztlich geleitete Einrichtungen, insbesondere zur Sicherstellung der vertragsärztlich ambulanten Versorgung sowie zur Ausübung der sonstigen Ärztlichen Tätigkeit unter Berücksichtigung ärztlichen Berufsrechts, vertragsärztlicher Vorschriften und des Grundsatzes der freien Arztwahl. Weitere medizinische Versorgungsformen stehen der Gesellschaft offen, soweit sie rechtlich zugelassen sind.

2. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gesellschafterversammlung wird nach § 125 HGO von der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg geleitet. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Landrat/die Landrätin den/die Erste Kreisbeigeordnete/r als Vertreter/in.

3. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie des für den Landkreis Darmstadt-Dieburg zuständigen überörtlichen Prüfungsorgans werden die Befugnisse gemäß § 54 HGrG eingeräumt.

4. § 10 Satz 1 wird durch Satz 2 wie folgt erweitert:

Darüber hinaus ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Landkreis Darm-stadt-Dieburg zur Kenntnis zu bringen ist.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 wurde der Unternehmensgegenstand im Hinblick auf GKV-Versorgungsstärkungsgesetz angepasst, da nunmehr auch die Gründung fachgleicher Medizinischer Versorgungszentren möglich ist. Von daher wurde der Begriff „fächerübergreifend“ ersatzlos gestrichen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Konkretisierungen im Sinne der HGO, die durch das Regierungspräsidium angeregt wurden und die im Zuge der Änderung des Unternehmensgegenstandes mitangepasst werden.

Anlage:

- Synopse der geänderten Paragraphen des Gesellschaftsvertrages